

# Reichs-Gesetzblatt.

N<sup>o</sup> 41.

**Inhalt:** Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Rayons für die Festung Graudenz. S. 857. —  
Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Schweiz zu dem zwischen dem Deutschen Reiche und  
mehreren anderen Staaten geschlossenen Verträge vom 5. März 1902 über die Behandlung des  
Zuckers. S. 857.

(Nr. 3270.) Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Rayons für die Festung  
Graudenz. Vom 2. August 1906.

Auf Grund des § 35 des Gesetzes, betreffend die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen, vom 21. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 459) wird bekannt gemacht, daß für die Festung Graudenz eine Erweiterung ihrer Rayons infolge Neuanlage von Befestigungen in Aussicht genommen ist.

Norderney, den 2. August 1906.

Der Reichskanzler.  
Fürst von Bülow.

(Nr. 3271.) Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Schweiz zu dem zwischen dem  
Deutschen Reiche und mehreren anderen Staaten geschlossenen Verträge vom  
5. März 1902 über die Behandlung des Zuckers. Vom 2. August 1906.

Dem zwischen dem Deutschen Reiche und mehreren anderen Staaten geschlossenen  
Verträge vom 5. März 1902 über die Behandlung des Zuckers (Reichs-Gesetzbl.  
1903 S. 7) tritt vom 1. September d. J. ab auf Grund des Artikel 9 die  
Schweiz bei, und zwar mit der Maßgabe, daß sie, solange sie keinen Zucker  
ausführt, von den Verpflichtungen der Artikel 2 und 3 des Vertrags frei bleibt.

Berlin, den 2. August 1906.

Der Reichskanzler.  
Im Auftrage:  
von Mühlberg.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Vestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an das Kaiserliche Postzeitungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

Reichs-Gesetzbl. 1906.

133

Ausgegeben zu Berlin den 10. August 1906.